

Geschlechterdifferenz, soziale Bewegungen und Recht: der Beitrag feministischer Rechtskritik zu einer Theorie sozialer Staatsbürgerrechte

Gerhard, Ute

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gerhard, U. (1997). Geschlechterdifferenz, soziale Bewegungen und Recht: der Beitrag feministischer Rechtskritik zu einer Theorie sozialer Staatsbürgerrechte. In S. Hradil (Hrsg.), *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften ; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Dresden 1996* (S. 402-420). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-140003>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Geschlechterdifferenz, soziale Bewegungen und Recht

Der Beitrag feministischer Rechtskritik zu einer Theorie sozialer Staatsbürgerrechte

Ute Gerhard

1. Fragestellung

»Diese Frage (Was ist Recht?) möchte wohl den Rechtsgelehrten, wenn er nicht in Tautologie verfallen ... will, ebenso in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: Was ist Wahrheit? den Logiker. Was Rechtens sei (quid sit iuris) d.i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben, kann er noch wohl angeben: aber ob das ... auch recht sei, und das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (iustum et iniustum) erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Prinzipien verläßt ... Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in Phädras' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Hirn hat«

(Kant 1922: 334-335)

Tatsächlich unterscheidet sich die Rechtssoziologie von der Rechtsphilosophie, wenn und weil sie nicht »bloß empirische Rechtslehre« ist, im Ansatz und in ihren Fragerichtungen. Durch eine Vielfalt möglicher Problematisierungen des geltenden oder positiven Rechts, insbesondere durch die ideologiekritische und gesellschaftstheoretische »Entzauberung« seiner vernunftrechtlichen normativen Prämissen hat die Soziologie Recht in den Zusammenhang anderer normativer Systeme gestellt, die soziales Handeln bestimmen und orientieren. Im Unterschied zu Sitte, Brauch oder Konventionen z.B. zeichnet sich Recht dadurch aus, daß seine Innehaltung »durch die Chance eines physischen oder psychischen Zwanges« und mit Hilfe eines Rechtsstabes als durchsetzbar garantiert ist (Weber 1976: 17). Während die theoretische Rechtssoziologie die sozialintegrative Funktion des Rechts betont (vgl. Parsons 1967: 122; Luhmann 1983 u. 1993), hat die empirische Rechtssoziologie und die Rechtstatsachenforschung vor allem nach der sozialen Wirklichkeit des Rechts gefragt, also nach den »sozialen, politischen und anderen tatsächlichen Bedingungen, auf Grund deren rechtliche Regelungen entstehen«, und

nach den »sozialen, politischen und sonstigen Wirkungen jener Rechtsnormen« (Rehbinder 1970: 335). Immer geht es hierbei um Recht als soziale Tatsache, als »fait social« (Durkheim), um seine Wirksamkeit und Regulierungsfunktion bzw. um die Antwort des Rechts (vgl. Nonet/Selznick 1978) auf die Komplexität sich weltweit verändernder Verhältnisse. Mit dem Blick auf die sozialen Bewegungen und ihren Beitrag zu sozialem Wandel mit Hilfe oder gegen das positive Recht, wird jedoch der sichere Grund des geltenden Rechts, aber auch der Status Quo der Rechtstatsachenforschung ausdrücklich verlassen, kommen Handlungsorientierungen und Forderungen nach Gerechtigkeit ins Spiel, die gleichwohl nicht nur Gegenstand der Rechtsphilosophie oder Moraltheorie sein können, sondern wegen ihrer Wirkungsmächtigkeit auch die Soziologie interessieren müssen (vgl. Habermas 1992: 79). An diesem Zusammenhang und nicht zufällig im Kontext der Frauenbewegung als sozialer Bewegung kann daher eine feministische Rechtssoziologie und Rechtstheorie ansetzen, der es um die Bedeutung von Recht im Wandel der Geschlechterverhältnisse geht.

Den hierzu verwendeten *Begriff von Recht* möchte ich folgendermaßen zusammenfassen: Die soziale Wirklichkeit des Rechts meint nicht nur das sog. positive Recht und also die Gesamtheit aller Regelungen und Normen, die im Unterschied zu anderen Normensystemen wie Sitte, Brauch oder Konventionen mit Hilfe eines Rechtsstabes und staatlichem Zwang durchsetzbar sind. Sie ist auch nicht einfach identisch mit der Wirksamkeit von Gesetzen oder ihrer praktischen Anwendung, den sog. Rechtstatsachen. Das Konzept des Rechts enthält immer auch die Vorstellung von »richtigem« Recht, d.h. von Gerechtigkeit und einer im Medium Recht verankerten legitimen Ordnung. Wichtig für meine Überlegungen bleibt jedoch die Unterscheidung zwischen Recht und Moral, um der Entformalisierung des Rechtsbegriffs durch Moralisierung zu entgehen.

2. Soziale Bewegungen und Recht: Das Beispiel Frauenbewegungen

Das gegenwärtig auch in der internationalen feministischen Diskussion über Rechts- und Sozialpolitik meistbehandelte Konzept ist das von Thomas H. Marshall (1992) entwickelte Konzept sozialer Staatsbürgerrechte. Die Frage stellt sich, worin eigentlich die Fruchtbarkeit und Anschlußfähigkeit seiner soziologischen Analyse des modernen Wohlfahrtsstaats gerade auch für eine feministische Perspektive liegt?

Marshall geht am Beispiel und an der Sozialgeschichte und -politik Großbritanniens von drei unverzichtbaren Elementen gelingender Staatsbürgerschaft aus, die zwar einer juristischen Klassifikation entsprechen, vom Autor aber als soziologische Dimensionen eines Status vorgestellt werden, zudem historisch und empirisch überprüfbar sind. Es sind dies erstens die bürgerlichen oder zivilen Rechte, die notwendig sind, um die persönliche Freiheit zu sichern, zweitens die Anerkennung der politischen Teilhaberechte, den »status activus« des Staatsbürgers (und der Staatsbürgerin), und drittens soziale Bürgerrechte. Diese werden eben nicht nur – wie die Minimaldefinition sozialer Sicherungsrechte in der deutschen juristischen und sozialpolitischen Diskussion vorgibt – als Anspruch auf ein Mindesteinkommen und soziale Sicherheit verstanden, sondern als »das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe, bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen entsprechend der gesellschaftlich vorherrschenden Standards.« Zentral hierfür sind das Recht auf Bildung und die Teilhabe an sozialen Diensten (Marshall 1992: 40). Während die bürgerlichen und politischen Rechte vom (männlichen) Bürger vorwiegend im 18. bzw. 19. Jahrhundert errungen wurden, bezeichnen die sozialen Bürgerrechte in Marshalls Gliederung typische und unverzichtbare Gestaltungsräume des 20. Jahrhunderts. Nun hat Giddens in seiner Würdigung und Kritik zu Recht darauf hingewiesen, daß sich Marshalls Darstellung wie ein »natürlicher Evolutionsprozeß« lese und Marshall zu wenig berücksichtigt habe, daß sich diese Bürgerrechte erst nach langen historischen Kämpfen »gegen zähen Widerstand« durchsetzen ließen, ja, bis heute »Auslöser für neue Konflikte« bleiben (Giddens 1983: 19, 22). Zudem ist aus der Frauenperspektive einzuwenden, daß diese idealtypische Abfolge auf die Geschichte der Frauenrechtskämpfe wieder einmal gar nicht zutreffen will. Auffällig sind insbesondere die Ungleichzeitigkeit und unterschiedliche Reihenfolge in der Anerkennung von Frauenrechten. So haben Frauen grundsätzlich erst im 20. Jahrhundert das politische Wahlrecht erhalten und sind erst danach (in Deutschland seit 1949ff.) auch in den bürgerlichen und privaten Rechten mit Männern gleichgestellt worden. Besondere Schutzrechte (z.B. gegen Frauenarbeit) oder Armenrechte, aber auch die aktive Mitwirkung im Bereich sozialer Fürsorge und Dienste sind ihnen aber bereits im 19. Jahrhundert zugestanden worden, auch wenn – darauf weist auch Marshall hin (1992: 50) – gerade diese Fürsorgerechte eine zusätzliche Begründung dafür lieferten, Frauen wie andere Unterstützungsempfänger aus dem Kreis der Staatsbürger auszuschließen.

Trotz dieser Einschränkungen und obwohl auch Marshalls Bürger »entkörperte Individuen« sind, »die keine Kinder gebären und sich nicht für Familieneingehörige sorgen« (Hobson 1996), bietet Marshall für die feministische

Analyse einen kategorialen Bezugsrahmen an, weil er den StaatsbürgerInnenstatus als universalisierbar ins Zentrum stellt und ein ganzes Set notwendiger Bedingungen benennt, die über das Instrument formaler Gleichberechtigung weit hinausweisen. Denn um politische Handlungsfähigkeit, die aktive Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger am Prozeß politischer Willensbildung sicherzustellen, müssen vor allem auch soziale Bedingungen, die gesellschaftliche Form der Arbeitsteilung sowie die Reichweite politischer und privater Autonomie verändert bzw. neu ausgehandelt werden. Mit dem Hinweis auf die politische Handlungsfähigkeit («agency», vgl. hierzu Hobson 1996; Lister 1996; Siim 1994) aber kommt die Bedeutung und die Geschichte der Frauenbewegungen in den Blick. In welcher Weise soll im folgenden nur cursorisch hinsichtlich der wichtigsten Stationen im Kampf ums Recht erläutert werden, die zugleich jener Einteilung in politische, zivile und soziale Rechte folgen:

2.1 *Politische Teilhaberechte*

Im Zusammenhang mit den bürgerlichen Revolutionen in Europa und den USA forderten auch Frauen zunächst und vor allem anderen *politische Rechte*. Denn den gemeinsamen Ausgangspunkt aller neuzeitlichen Frauenbewegungen bildete die Erfahrung des Ausschlusses, des Ausschlusses aus dem Kreis der aktiven Bürger, und damit, das »nicht gehaltene Versprechen« der bürgerlichen Revolutionen. Das gilt z.B. für den kollektiven Protest der Frauen in der Französischen Revolution, die nicht nur Brot, sondern Menschenrechte und politische Partizipation einklagten, politische Vereine gründeten und doch sogleich für diese Ungehörigkeit verboten, verfemt und auch guillotiniert wurden. Im wichtigsten Dokument jener Zeit, der »Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin«, 1791 verfaßt von Olympe de Gouges, werden in den Anknüpfungen, insbesondere aber mit ihren Abweichungen von der sog. Allgemeinen Menschenrechtserklärung die spezifischen Unrechtserfahrungen von Frauen benannt und zugleich ein Weg eröffnet zur Radikalisierung des Demokratieprinzips als Gesellschaftsvertrag zwischen Männern *und Frauen* (vgl. Gerhard 1990a). Bemerkenswert ist, daß in ihrem Begriff des Politischen ausdrücklich die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Staatsbürgerrechten vorgesehen war, ein Konzept, das der Verfassungstheorie des bürgerlichen Zeitalters mehr als ein Jahrhundert lang widersprach.

Die gleiche Erfahrung von Ausschluß aus dem Bereich politischer Öffentlichkeit war der Anlaß für den Protest der Amerikanerinnen, die 1848 auf dem ersten amerikanischen Frauenkongreß in Seneca Falls die »Declaration of Sentiments« verabschiedeten (zit. in Lange 1914: Anhang). Auch für die Mobili-

sierung der Frauen in der 1848er Revolution in Deutschland ausschlaggebend war die Erfahrung, daß bei der Verabschiedung einer ersten Reichsverfassung und der »Grundrechte der Deutschen« in der Frankfurter Paulskirche feststellten, daß Frauenrechte »vergessen« wurden. Mit der Gründung von demokratischen Frauenvereinen und eigenen Frauen-Zeitungen traten die Acht- und vierzigerinnen ein für das »Recht der Mündigkeit und Selbständigkeit im Staat« und für eine »unteilbare Freiheit« (Otto 1849/50: 39f., 180). Die am Ende des 19. Jahrhunderts international und in mehreren Schüben organisierte Bewegung für das Stimmrecht der Frauen beharrte auf dem Recht zur Selbst-Gesetzgebung als dem »Fundament«, als Ausgangsbasis für die Durchsetzung aller weiteren Rechtsforderungen (vgl. Gerhard 1990b). In den Begründungen, »warum die Frauen das Stimmrecht brauchen« (Dohm 1876), trafen sich immer zwei Stränge der Argumentation, die Inanspruchnahme von Gleichheit und die Verteidigung der Differenz. Während die Frauen zunächst, dem allgemeinen politischen Diskurs folgend, die Gleichheit »als Menschenrecht« forderten, beharrten sie doch von Anbeginn darauf, damit niemals »Angleichung an die Mannesstellung« zu meinen. Je nach politischem Kontext erwies sich gerade zum Ende des 19. Jahrhunderts der Hinweis auf die Geschlechterdifferenz, auf die besonderen weiblichen Eigenarten und ihren Beitrag zum Wohl des Ganzen als strategischer Vorteil oder mobilisierendes Band. Die Unterschiede und Auseinandersetzungen zwischen Beziehungsfeministinnen (Offen 1988) oder einer Politik »organisierter Mütterlichkeit« (vgl. v. Zahn-Harnack 1928) und radikalen Vertreterinnen des Egalitätsprinzips entstanden somit aus unterschiedlichen politischen Kontexten in den europäischen Ländern und in den USA, zeitweise lähmten sie auch die Stoßkraft der Rechtskämpfe und führten zu Fragmentierungen (vgl. Rhode 1989). Ja, die Meinungsverschiedenheiten bzw. die Unklarheit über die Vereinbarkeit von Gleichheit und Differenz determinierten in vielfacher Hinsicht das Ende dieser ersten Phase auch noch nach dem Erreichen des Stimmrechts.

2.2 *Diskriminierung im Privaten, die zivilen Rechte:*

Die Verweigerung des Bürgerstatus für Frauen, ihr Ausschluß aus dem Gesellschaftsvertrag, war von den Theoretikern der bürgerlichen Gesellschaft rechtssystematisch und -theoretisch eng mit der besonderen Rolle der Frauen in der und für die Familie verknüpft worden (vgl. die neuzeitliche Naturrechtslehre sowie die »Meisterdenker« Rousseau, Kant, Fichte, Hegel oder W. H. Riehl). Der Familie wurde in diesen Staats- und Gesellschaftstheorien nicht zufällig eine staatstragende Bedeutung zugeschrieben, sei es als »Keim-

zelle des Staates« oder als staatlich zu schützende und geschützte Institution. Der Ausschluß der Frauen aus dem Bereich bürgerlicher Öffentlichkeit und ihr Einschluß der Frauen im Privaten, im Bereich der Familie durch den Ehevertrag oder »sexual contract« (Pateman 1988, 1989), mit einer ganz bestimmten, genau normierten »Ordnung der Geschlechter« war somit nicht lediglich Überhang aus feudaler Vergangenheit, sondern eine »erfundene Tradition« (Giddens 1996: 171). Sie erwies sich als konstitutiv für die Funktionsweise der bürgerlichen Gesellschaft und bildete auch noch die Voraussetzung für das Funktionieren und die Struktur der modernen Wohlfahrtsstaaten (Gerhard 1996: 8f.). Die Kritik des familialen Patriarchalismus war für alle Frauenbewegungen des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts ein entscheidendes mobilisierendes Moment, doch hatten die Frauen in diesem ihnen als spezifische Aufgabe übertragenen Bereich am wenigsten Erfolg. Mit der Aufrechterhaltung eines patriarchalischen Eherechts im BGB wurde selbst noch die 1919 errungene staatsbürgerliche Gleichberechtigung konterkariert. Familiäre Bevormundung und strukturelle ökonomische Benachteiligungen unterliefen so von vornherein die Möglichkeit politischer Partizipation. Und bis in die Gegenwart hinein zeigt sich, daß die Umsetzung der Gleichberechtigung in diesem Bereich auf hartnäckige Widerstände stößt.

2.3 *Soziale Rechte*

Die Forderungen nach *sozialer Teilhabe* sind bis zum Ende des Ersten Weltkrieges in vielen Ländern durch die Beteiligung der Frauenbewegungen an der Sozialreform und vielfältigen sozialpolitischen Projekten, insbesondere aber durch die Professionalisierung der Sozialarbeit zum Frauenberuf anscheinend schrittweise befriedigt worden. Doch trotz ihres nationalen Engagements insbesondere im Ersten Weltkrieg, in der Erprobungsphase staatlich organisierter Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, waren die Frauenbewegungen bei der Konstitution des Sozialstaates als Sozialpartner im neuen gesellschaftlichen Kompromiß zwischen Lohnarbeit und Kapital nicht gefragt. Und trotz der im internationalen Vergleich durchaus unterschiedlichen Wohlfahrtsregime und sozialen Sicherungssysteme zeigt sich im Hinblick auf die Stellung der Frauen im Sozialstaat heute ein ziemlich einheitlicher Befund: Die systematische Zweiteilung des Wohlfahrtsstaates in eine Arbeiter- und Armutspolitik (Leibfried/Tennstedt 1985) und damit ein »doppelter Standard« sozialer Sicherung (Gordon 1990) entspricht der für die bürgerliche Gesellschaft konstitutiven Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre. Lediglich die skandina-

vischen Wohlfahrtsstaaten – insbesondere Schweden, das von Anbeginn die sozialpolitischen Sicherungen nicht nur an die Lohnarbeiter- sondern auch die Staatsbürgerinnenrolle geknüpft hat – schufen für Frauen die Voraussetzungen zu weitgehender politischer und gesellschaftlicher Partizipation (vgl. Her-nes 1986; Hobson 1996).

Vor dem Hintergrund wenigstens formaler Rechtsgleichheit auch im Privaten, höherer Bildung und Ausbildung und zeitweilig verbesserter Erwerbschancen nun hat die neue Frauenbewegung seit dem Beginn der 1970er Jahre die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit neu thematisieren und damit die nach wie vor wunden Punkte im Geschlechterverhältnis sehr viel deutlicher und selbstbewußter als die Frauen früherer Generationen zur Sprache bringen können. Ihre zentralen Forderungen waren nun nicht mehr »nur« Gleichberechtigung, sondern Autonomie in privater wie politischer Hinsicht. Dazu gehörte insbesondere die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die Skandalisierung der im Privaten verborgenen und als Privatsphäre geschützten Gewalt gegen Frauen. Die Skepsis gegenüber bisherigen Strategien der Gleichberechtigung und die Grenzverschiebung zwischen Politischem und Privatem markieren die vorläufig letzte Station der Rechtskämpfe und damit den Ausgangspunkt für eine international geführte feministische Rechtskritik, in der es gestützt auf die Kämpfe der Frauenbewegungen als kollektivem Lernprozeß niemals nur um Gleichstellung oder Angleichung an die Mannesstellung ging, sondern um aktive Staatsbürgerschaft und also um das Ensemble von politischen, zivilen und sozialen Rechten.

3. Dimensionen feministischer Rechtskritik

Der mehr historisch gegliederten Analyse im vorigen Abschnitt folgt hier eine Konzentrierung auf unterschiedliche Standpunkte und Perspektiven und damit auf die systematischen Schwierigkeiten, Rechtsgleichheit für Frauen herzustellen. Nur drei Richtungen feministischer Kritik möchte ich vorstellen:

3.1 Die rechtssoziologisch und empirisch begründete Rechtskritik an der Unangemessenheit bisherigen Rechts

Den Ausgangspunkt feministischer Rechtskritik und einer durch die Frauenbewegung angestoßenen Rechtstatsachenforschung bildete die trotz der in

Artikel 3 GG verankerten Verfassungsgarantie nicht verwirklichte Gleichberechtigung und damit die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Im Unterschied zur Reformpolitik der etablierten Frauenverbände waren die anhaltenden Benachteiligungen im Recht aus feministischer Perspektive nicht lediglich als Überhang patriarchalischen Rechts oder als Schritt für Schritt aufzuholende Verspätung im Prozeß zunehmender Demokratisierung und Verrechtlichung zu verstehen. Einer auf Veränderung der Geschlechterverhältnisse gerichteten Rechtskritik genügte es auch nicht mehr, die »Defizite« bzw. geschlechtsspezifischen Nachteile von Frauen in unserer Gesellschaft durch rechtliche Maßnahmen zu *kompensieren*. Ins Zentrum der Kritik rückten vielmehr die systematischen Ursachen für die Benachteiligung im Recht, der Androzentrismus des Rechts, seine Orientierung an männlichen Interessen, Tatbestandsvoraussetzungen und Maßstäben.

Eine sehr konkrete Ebene der Kritik patriarchalischen Rechtsmißbrauchs und vielfältiger rechtlicher Benachteiligung im Alltag trotz Gleichberechtigung eröffnet die Rechtstatsachenforschung oder empirische Rechtssoziologie, die ihre Aufmerksamkeit auf die Anwendungsprozesse formal gleichen Rechts lenkt. Dabei zeigt sich einerseits im Blick auf das Verhältnis von Frauen zu den Mitteln des Rechts, daß die üblichen sozialen Zurücksetzungen, die »kleinen« Rechtsverletzungen im Alltag von den Frauen selbst nicht als Unrechtserfahrung thematisiert werden, solange sie selbstverständlicher Bestandteil der Frauenrolle und alltäglicher Gewohnheiten sind. Erst wenn die Alltäglichkeit brüchig wird, wenn individuelle Krisen oder kollektive Bewußtwerdungsprozesse und gesellschaftliche Veränderungen die Routinen und die Balance stören, kann die Ungleichbehandlung als Ungerechtigkeit zur Sprache kommen (Gerhard 1984).

Die gleichen Barrieren und Abwehrformen umgeben das Alltagsbewußtsein und die routinisierten Verfahrensweisen der Rechtsanwender, wenn Frauen etwa auf emanzipatorischen Rechten bestehen, die nicht ins traditionelle Rollenklischee passen. Bei der empirischen Untersuchung der Rechtspraxis der Arbeitsmarktverwaltung, die bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Erwerb eine Weichenstellung innehat, zeigte sich, daß insbesondere Generalklauseln, sog. unbestimmte Rechtsbegriffe oder Ermessensspielräume Einbruchsstellen für eine diskriminierende Rechtspraxis sind. Gerade weil Frauenrechte gegen traditionelle Verhaltensweisen und Ansichten durchzusetzen sind, geben Beurteilungsspielräume und das für die Anwendung im Einzelfall zugestandene Ermessen den Raum frei für traditionelle geschlechtsspezifische Vorurteile und eine die Frauen diskriminierende Praxis (Gerhard 1988a, 1990a: 168ff.; vgl. auch Lautmann 1990).

Weiter ging die Kritik am Androzentrismus des Rechts überhaupt. Einen Ansatzpunkt hierzu bildete die Erkenntnis, daß formal gleiches Recht nicht erst in der Anwendung auf die Lebenslagen und Bedürfnisse von Frauen, sondern bereits im Ansatz nicht allgemein und geschlechtsneutral ist, da es vorwiegend die männliche Arbeits- und Lebensweise zum Ausgangspunkt seiner Tatbestandsbeschreibungen und Berechtigungen macht. Beispiele hierfür finden sich in fast allen Rechtsbereichen. Insbesondere das Arbeits-, Sozial- und vor allem Sozialversicherungsrecht erweisen sich als sehr resistent gegenüber den Veränderungen im Geschlechterverhältnis, z.B. die Ausrichtung aller Sozialversicherungsleistungen am Leistungslohn und an der typisch männlichen Normalbiographie (vgl. Kickbusch/Riedmüller 1984; Gerhard u.a. 1988b; Veil u.a. 1992).

In seiner »Philosophie der Geschlechter« und in der Auseinandersetzung mit den Vertreterinnen der Frauenbewegung der Jahrhundertwende hatte Georg Simmel (1983) hierzu bereits das Stichwort geliefert, indem er vom »männlichen Recht« sprach, »das wir allein haben und das uns deshalb als das Recht schlechthin erscheint« (Simmel 1983: 210). Neue Belege und Begründungen für diese grundsätzliche Kritik an Inhalt und Struktur des Rechts bieten die Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Frauenforschung, z.B. das Konzept des weiblichen Lebenszusammenhangs (Prokop 1976) oder die Kritik am instrumentellen, industriesoziologischen Arbeitsbegriff sowie die Untersuchungen zum Verhältnis von Lohn- und Hausarbeit. Mit diesen gesellschaftsanalytischen Ansätzen waren die systematischen Rechtsprobleme von Frauen als Teil einer Gesellschaftsstruktur und aus dem gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang zu interpretieren. Die Berücksichtigung sozialer Bewegungen und ihres Einflusses auf sozialen Wandel und Recht bewahrt gleichwohl davon, Recht einseitig als Spiegel und Instrument gesellschaftlicher Machtverhältnisse zu kritisieren. Deutlich wird vielmehr die Dialektik oder das Janusgesicht des Rechts, sowohl ein Mittel des Zwangs und der Herrschaft wie möglicher Befreiung zu sein und also auch ein immer revidierbarer historischer Kompromiß zum Ausgleich von Interessengegensätzen.

Ansätze zu einer feministischen Jurisprudenz, der es über eine solidarische Rechtsberatung oder Rechtskritik im Einzelfall hinaus (vgl. die Feministische Rechtszeitschrift »Streit« seit 1983) um eine systematische Kritik der juristischen Dogmatik aus der Perspektive der Geschlechterdifferenz geht (vgl. Stang Dahl 1992), haben – abgesehen von einzelnen frühen Arbeiten (z.B. Reich-Hilweg 1979; Pfarr/Bertelsmann 1981) – in der BRD verhältnismäßig spät Anschluß an die feministische Bewegung und Kritik gesucht. Inzwischen ist insbesondere die Geschichte des Gleichberechtigungsparagrafen, aber

auch die Verfassungsgerichtssprechung und Dogmatik des Art.3 Abs.2 auch aus juristisch-feministischer Perspektive gründlich untersucht und bietet Anknüpfungsmöglichkeiten für die international geführte Diskussion um das Verhältnis von Gleichheit und Differenz (vgl. Slupik 1988; Sacksofsky 1991; Baer 1995; u.a.).

3.2 Die Kontroverse um eine weibliche Moral

Der Auslöser für eine feministische rechtstheoretische Diskussion auch in der BRD war ohne Zweifel die über Carol Gilligan's Buch »Die andere Stimme« (1982) initiierte Debatte um eine andere, weibliche Moral (vgl. Maihofer 1988; Nunner-Winkler 1991). Gegen das von Lawrence Kohlberg entwickelte, geschlechtsspezifische Stufenmodell moralischer Reife und die Hypothese von der »Unterentwicklung« weiblicher Moral setzt Gilligan zwei in der Sozialisation und im ungleichen Geschlechterverhältnis ausgebildete unterschiedliche moralische Orientierungen oder Moralpraxen, wonach die weibliche als »Ethik der Fürsorge« und »Anteilnahme« einer männlichen prinzipiellen und universellen Gerechtigkeitsethik gegenübergestellt wird. Auch wenn die methodische wie auch empirische Basis ihrer Befunde zu den »zwei Moral« in-zwischen vielfältig in Frage stellt und durch neuere Untersuchungen modifiziert wurde (vgl. Döbert 1988), bleibt zu fragen, warum diese Thesen von durchaus gegensätzlichen Standorten aus rezipiert und weltweit eine so breite und bis heute nicht abgeschlossene Kontroverse hervorgerufen haben (vgl. Davis 1991). Offenbar geht es in dieser Debatte wie auch z.B. in der breiten Rezeption der Gerechtigkeitstheorien von John Rawls (1975) um mehr als einen moraltheoretischen Diskurs, vielmehr um die Folgen eines Wertewandels, um zunehmende Individualisierung und fragwürdig gewordene Standards im Privaten wie in der Politik, kurz, um die Folgen einer reflexiven Moderne gerade auch im Geschlechterverhältnis.

Die Moraldebatte interessiert hier wegen ihrer Bedeutung für den Rechtediskurs, dabei soll jedoch der Unterschied zwischen Moral und Recht nicht »verschliffen« werden (vgl. Nagl-Docekal 1993: 17f.), im Gegenteil: Im Verhältnis zu Moral ist Recht gleichzeitig ein Weniger, insofern es nur einen Teil der moralischen Vorschriften zu Recht erklärt, ein Mehr, als es seinen Regeln durch äußerlichen Zwang Geltung verschafft. Wie groß die Schnittmenge zwischen Recht und Moral jeweils ist, ist eine der immer wieder diskutierten Grundfragen der Rechtslehre (vgl. Habermas 1992: 135f.; Radbruch 1952: 16f.). Ingeborg Maus hat in Fortführung der Kritik von Franz L. Neumann

(1967) in zahlreichen Arbeiten die Bedeutung der formalen Struktur des Rechts (seine »bestimmte Allgemeinheit«), der strengen Formalität des Gesetzesbegriffs herausgearbeitet und etwa im Hinblick die diktatorischen Gesetze im NS-Staat nachgewiesen, daß gerade nicht der Rechtspositivismus, sondern »die inhaltliche Unbestimmtheit jede Gesetzesbindung zur Farce« machte, abgesehen davon, daß Gesetze im demokratisch-rechtsstaatlichen Verständnis in dieser Zeit ohnehin nicht vorlagen (Maus 1978: 45). Andererseits hat sie die »faktische Remoralisierung des Rechts in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts«, die durch keinen Souverän begrenzt oder kontrollierbar ist, scharf kritisiert (Maus 1992: 309f.). Da Recht in der Form von Gesetzen und als Ergebnis demokratischer Gesetzgebungsverfahren mit Zwangsbefugnissen ausgestattet ist, ist es gegenüber der Moral nicht ohne Grund an anspruchsvollere Voraussetzungen geknüpft (vgl. Habermas 1992: 136). Freilich eröffnet erst die Trennung von Moral und Recht die Möglichkeit einer auch moralischen Begründung des Rechts:

»Als selbständige Perspektive bildet sie (die Moral) ... ein gesellschaftliches Widerstandspotential, das dem staatlichen Rechtssetzungsprozeß um so notwendiger entgegengesetzt werden muß, als dessen Verfahren ... niemals automatisch gerechte Ergebnisse garantieren ... Insofern setzt die moralische Kritizierbarkeit demokratisch gesetzten Rechts die Trennung von Recht und Moral gerade voraus« (Maus 1992: 336).

Das aber ist die Bedeutung, die eine feministische Moraldebatte für eine Kritik des geltenden Rechts haben kann. Damit ist zugleich angedeutet, in welcher Weise Theorien über Moral und die von den sozialen Bewegungen angestoßenen Diskurse über Gerechtigkeit die Maßstäbe und Hinsichten des Rechts auf Gleichheit beeinflussen und verändern können.

3.3 Geschlechterdifferenz

Die Gegenüberstellung von Gleichheit und Differenz als sich gegenseitig ausschließenden oder aufeinander verweisenden Bezugspunkten feministischer Theorie und Politik ist nicht neu, sie begleitet die neuzeitliche Geschichte der Frauenrechtskämpfe seit der Französischen Revolution. Diese Antinomie wird deshalb auch »Wollstonecraft-Dilemma« genannt (Pateman 1992: 58) und bezeichnet die Schwierigkeit, einerseits die Zumutungen traditionell bürgerlicher Weiblichkeit abzulehnen sowie die hierarchische Form der Geschlechterbeziehungen verändern, aufheben zu wollen, andererseits »Frausein« bzw. weibliche Erfahrungen und Orientierungen zum Ausgangspunkt für eine emanzipatorische Politik zu machen. In den Begrifflichkeiten des

Rechts ausgedrückt, ist es das scheinbare Paradox, auf dem Recht auf Gleichheit und gleichzeitig der Berücksichtigung und Anerkennung von Differenzen zu bestehen.

Beide Positionen finden sich in den verschiedenen Richtungen der ersten, historischen Frauenbewegungen in beinahe allen beteiligten Ländern (wobei die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen eher auf eine Differenzposition, die »Kultur weiblicher Eigenart«, die Proletarierinnen eher auf Gleichheit mit den Männern setzten, die bürgerlichen Radikalen gerade ihre strikten Egalitätsansprüche mit differenten, insbesondere weiblich pazifistischen Zielsetzungen zu begründen suchten). Aber auch die neue Frauenbewegung ist wegen ihrer Opposition zu einer Politik formaler Gleichberechtigung nicht ohne weiteres auf eine Differenzposition festzulegen. Judith Evans spricht in ihrer Analyse des neuen Feminismus von mindestens fünf unterschiedlichen Phasen und Formen feministischer Politik auf der Achse zwischen Gleichheit und Differenz, die von den Begriffen Gleichsein (sameness) oder Identität und Ungleichheit überlagert wird (Evans 1995: 25).

Das Prinzip der Rechtsgleichheit als Instrument oder Ziel feministischer Politik nun ist von der neueren feministischen Theorie aus zwei Richtungen grundsätzlich in Frage stellt, »dekonstruiert« worden. Zum einen heißt es: »Gleichheit« als tragendes Rechtsprinzip der Moderne und damit Recht überhaupt sei männlich, »male standard« (MacKinnon 1987: 34), der Frauen per se ausschließe, die Geschlechterhierarchie aufrechterhalte und Frauen Gleichheit nur unter der Voraussetzung der Anpassung an männliche Werte und Lebensweisen gewähre. Gleichheit wird – als Versprechen und bisherige Rechtspraxis – somit als »Angleichung an die Mannesstellung« (Maunz-Dürig 1990: Art.3 II RNr.11) bzw. im englisch-amerikanischen Sprachraum als »sameness« entlarvt.

Noch gravierender aber ist ein erkenntnistheoretischer Einwand der poststrukturalistischen wie postmodernen Kritik, der das ganze Unternehmen feministischer Rechtstheorie zur Disposition stellt, weil er das Subjekt, die Trägerin von Rechten problematisiert, d.h. »die Frau« bzw. die Kategorie »Geschlecht« als Anknüpfungspunkt eigener Rechte theoretisch wie politisch für einen Irrweg hält. Die Infragestellung begann politisch mit der Kritik schwarzer Frauen am weißen, westlichen Feminismus, erkenntnistheoretisch aber mit der grundsätzlichen philosophischen Kritik an der westlicher Subjektphilosophie, am Vernunft- und Rationalitätskonzept der Aufklärung, an den neuzeitlichen Gesellschaftsvertragstheorien usf. Ausgehend von der »unleugbaren Wirklichkeit«, daß es zwei Geschlechter gibt, denn »der Mensch ist zweik« (Diotima 1989), ist danach alles in Mißkredit geraten, was die patriarchale

Ordnung der Welt konstituiert: »... der Begriff der Gleichheit ... der Freiheit oder Demokratie usw. Der traditionelle politische Wortschatz ist *in toto* verdächtig« (Cavarero 1990: 96f.). Den vorläufigen Schlußpunkt bildet Judith Butler's Kritik an der Kategorie »Geschlecht«, ja, am Identitätskonzept und Subjektbegriff »Frau«, da die hiermit vorausgesetzte Eindeutigkeit der Geschlechtsidentität das hierarchische System der Zweigeschlechtlichkeit bestätigt und reproduziere. Ausgehend von der in der feministischen Theorie üblichen Unterscheidung zwischen biologisch konnotiertem »sex« und sozial hergestelltem »gender«, ist auch der geschlechtliche Körper (sex) für Butler ein »Ort kultureller Interpretationen« (Butler 1991: 64), also ein soziales Konstrukt, das die binären Gegenüberstellungen von Mann – Frau, Geist – Körper, Vernunft – Begehren bestätige, alle Mehrdeutigkeiten, Abweichungen und andere als heterosexuelle Praktiken jedoch ausschließe. Butler versteht statt dessen Körper, Geschlechtsidentität sowie die Rede vom Subjekt als Effekt eines hegemonialen Diskurses, einer herrschenden heterosexuellen Praxis. Sie betont aber, daß »der Tod des Subjekts nicht gleichbedeutend (sei) mit dem Ende der Handlungsfähigkeit, des Sprechens oder der politischen Diskurse überhaupt« (Butler 1993: 47; vgl. dies. 1991: 209f.). Nun sind als Ausweg aus diesem theoretischen wie politischen Dilemma vielfältige pragmatische Antworten gegeben worden. Christiana di Stefano z.B. reagierte mit der kritischen Nachfrage, wie sinnvoll oder politisch weise es sei, das moderne Konzept von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Veränderung der Geschlechterrollen gerade in dem Augenblick aufzugeben, in dem Frauen ihre Subjekthaftigkeit entdecken, zu Selbstbewußtsein gelangen und ihre Forderung nach Selbstbestimmung nicht nur als Individuen sondern als Gruppe stellen (1990: 75). Ebenso hat Nancy Fraser zur Aufhebung »falscher Gegensätze« vorgeschlagen, eine pragmatische Haltung einzunehmen, und betont, daß die Analyse der Sprache, Bedeutungen und Diskurse durch soziologische Analysen der gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen wie auch des Rechts und der Ökonomie zu ergänzen seien (Fraser 1993: 157, 149; vgl. auch Rhode 1992: 149). Tatsächlich ist in der feministischen Diskussion um Gleichheit und Differenz die Rechtsproblematik zeitweise von einer philosophischen, d.h. vor allem poststrukturalistisch geführten Diskursanalyse verdeckt und dominiert worden, sind auf diese Weise die Institutionen und sozialstrukturellen Bedingungen sowie die historischen, empirischen und juristischen Kontexte vernachlässigt worden. Dabei hat das von den amerikanischen Theoretikerinnen immer wieder thematisierte »sameness – difference – dilemma«, das bezeichnenderweise nicht von der Entgegensetzung »Gleichheit und Differenz« ausgeht, m.E. in der europäischen Rezeption in Anbetracht unter-

schiedlicher Rechtstraditionen und auch Rechtslagen eher zur Verwirrung beigetragen, sind die Prinzipien der Kontextualität nicht beachtet und amerikanische Rechtsprobleme unangemessen verallgemeinert wurden. Ein Beispiel hierfür sind die rechtstheoretischen Überlegungen von Catherine MacKinnon, die das Problem der Rechtsgleichheit auf der Grundlage der Aristotelischen Regel interpretiert, wonach nur Gleiches gleich, Verschiedenes aber nach seiner Eigenart behandelt werden darf (MacKinnon 1987: 33ff.) – eine Rechtsauslegung, die in den meisten europäischen Verfassungen inzwischen durch besondere Bestimmungen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgeschlossen wurde.

Denn Gleichheit als historisch gesättigter Rechtsbegriff ist kein absolutes Prinzip oder feststehendes Maß, sondern ein »Verhältnisbegriff« (Dann 1980: 16f; Hesse 1951/52: 172). Er drückt eine Beziehung zwischen zwei Personen oder Gegenständen aus und bestimmt durch die Bezugnahme auf ein Drittes, das sog. *tertium comparationis*, *in welcher Hinsicht* sie als gleich zu betrachten sind. D.h. Gleichheit muß immer erst gesucht, gefordert und hergestellt werden und setzt voraus, daß das zu Vergleichende an sich verschieden ist, denn sonst wäre das Gleichheitsgebot unnötig, unlogisch. Was Gleichheit rechtspraktisch heißt und bedeutet hat, ist also nicht auf der Ebene dogmatischer Formeln oder einer »argumentativen Logik« (so aber Maihofer 1995: 167f.), vielmehr nicht ohne die Berücksichtigung der Bedingungen zu beantworten, unter denen sich die Frage nach der Gleichheit stellt. »Erst in dem Maße, in dem die geschichtlichen Auseinandersetzungen um den Gleichheitssatz ... ins Blickfeld treten, wird seine Funktion erkennbar« (Perels 1979: 69).

Aus einem sehr spezifischen historischen Kontext, als Antwort auf die zerstörerischen Erfahrungen mit dem pervertierten Gleichheitsbegriff unter dem Motto »Jedem das Seine« erklärt sich, warum die Verankerung des Gleichheitssatzes und der ausdrückliche Ausschluß der Diskriminierung wegen Geschlecht, Abstammung, Rasse usw. in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz eine besondere und weitreichende Bedeutung hat. Die zusätzliche und explizite Festlegung auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Art.3 Abs 2 GG, die dem besonderen Engagement einzelner Juristinnen und schließlich einer Kampagne der Frauenverbände zu verdanken ist, wird heute darüber hinaus und im Gegensatz zum Diskriminierungsverbot des Absatz III als gruppenbezogenes Förderungsgebot oder auch Dominanzverbot interpretiert (vgl. Sacksofsky 1991: 305ff.). Auch wenn sich die Rechtssprechung insbesondere auch des Bundesverfassungsgerichts nach 1949 zunächst widersprüchlich und für Frauen nur teilweise positiv entwickelte, auch wenn in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1953 noch einmal durch die Hin-

tertür die Aristotelische Rechtsinterpretation in Gestalt der sog. »objektiv biologischen« wie auch »die funktionalen (d.h. arbeitsteiligen) Unterschiede zwischen Mann und Frau« (BVerfGE 3, 225ff.) in die Rechtsprechung Eingang fand, hat sich inzwischen nach vielen Umwegen und Widerständen mit Hilfe wichtiger einzelner Befürworter, Gutachten und Gerichtsurteile eine »herrschende Meinung« durchgesetzt, wonach Art. 3 II GG »die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern« meint und der Staat die Aufgabe hat, »auf die Beseitigung bestehender Nachteile« hinzuwirken (Gemeinsame Verfassungskommission 1993: 31).

4. Schluß

Aus meiner Sicht sprechen also nicht nur pragmatische Gründe für die Einmischung in den herrschenden Rechtsdiskurs, sondern empirische Fakten und historische Errungenschaften. Mein empirischer und theoretischer Bezugspunkt für die Beteiligung an dem Diskurs über Recht sind die sozialen Bewegungen und ihre Situierung in Raum und Zeit. Die Rechtskämpfe der Frauenbewegungen und die in diesen Bewegungen artikulierten Unrechtserfahrungen stehen für ein eigenständiges und verändertes Rechtsbewußtsein und für die politische Handlungsfähigkeit der Beteiligten. Als Träger und Motoren des sozialen Wandels auch im Recht haben die sozialen Bewegungen sowohl durch die Inanspruchnahme von Recht als auch durch die Berufung auf Prinzipien der Gerechtigkeit immer einen entscheidenden Einfluß auf die Rechtsfindung und Rechtsgestaltung genommen. Das galt insbesondere für die Arbeiterbewegung, aber auch für die Frauenbewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts, wie wir gesehen haben – ebenso für die Bürgerrechtsbewegungen und andere neue soziale Bewegungen. Sie haben die Empörung und die Bedürfnisse der Benachteiligten und Unterdrückten zur Sprache gebracht, ihre Unrechtserfahrungen zu einem Politikum gemacht und um die Anerkennung der für sie relevanten »Hinsichten der Gleichheit« angesichts von Verschiedenheiten in der Form des Rechts gekämpft und gerungen. Die neuzeitliche Frauenbewegung mit ihren unterschiedlichen Bewegungsphasen, ihren Kontinuitätslinien und Unterbrechungen diene mir als Beispiel für die Veränderung des Rechts- und Gleichheitsverständnisses und damit für ein dynamisches und prozedurales Konzept von Recht und sozialen Bürgerrechten. Angesichts jahrhundertelanger Rechtskämpfe und des elaborierten Standes feministischer Rechtstheorie fallen die Abmahnungen einer Diskurstheorie

des Rechts nicht nur theoretisch, sondern auch rechtstatsächlich hinter Erkenntnisse und Erreichtes zurück, wenn sie meint, die »Hinsichten, unter denen Differenzen zwischen Erfahrungen und Lebenslagen ... von Frauen und Männern relevant werden, müßten erst in öffentlichen Diskussionen geklärt werden ...« (Habermas 1992: 512f.). Die in der neuen Frauenbewegung über alle formale Gleichberechtigung hinaus geforderte und geübte Autonomie bezeichnet vor allem den Anspruch auf Anerkennung und Geltung von Differenzen im Geschlechterverhältnis, und das heißt in diesem Zusammenhang, die selbstbestimmte, nicht an männlichen Maßstäben und Lebensweisen orientierte Ausgestaltung von Gleichberechtigung. Damit sind wesentlich neue »Hinsichten« der Gleichheit benannt, die bereits ihren Niederschlag in einer kritischen Rechtsdogmatik zu Artikel 3 Grundgesetz gefunden haben und theoretisch und politisch weiter zu verhandeln sind.

Literatur

- Baer, Susanne (1995): *Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Bsp. sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und der USA.* Baden-Baden.
- Butler, Judith (1991), *Variationen zum Thema Sex und Geschlecht.* Beauvoir, Wittig und Foucault, in: Gertrud Nunner-Winkler (Hrsg.), *Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik.* Frankfurt/New York: 56-76.
- Cavarero, Adriana (1990), *Die Perspektive der Geschlechter-differenz,* in: Ute Gerhard u.a. (Hrsg.), *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht.* Frankfurt/M.: 95-111.
- Dann, Otto (1980), *Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert.* Berlin.
- Davis, Kathy (1991), *Die Rhetorik des Feminismus. Ein neuer Blick auf die Gilligan-Debatte,* in: *Feministische Studien 2:* 79-97.
- Döbert, Rainer (1988), *Männliche Moral – weibliche Moral?* in: Uta Gerhardt/ Yvonne Schütze (Hrsg.), *Frauensituationen. Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren.* Frankfurt/M.: 81-113.
- Dohm Hedwig (1876), *Der Frauen Natur und Recht.* Berlin.
- Diotima. Philosophinnengruppe aus Verona (1989), *Der Mensch ist zwei. Das Denken in der Geschlechterdifferenz.* Wien.
- Evans, Judith (1995), *Feminist Theory Today. An Introduction to Second-Wave Feminism.* London/Thaousand Oaks/New Delhi.

- Fraser, Nancy (1993), Pragmatismus, Feminismus und die linguistische Wende, in: Seyla Benhabib/Judith Butler/Drucilla Cornell/Nancy Fraser, *Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart*. Frankfurt/M.: 145-160.
- Gemeinsame Verfassungskommission (1993), Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages – Drucksachen 12/1590, 12/1670 – und Beschluß des Bundesrates – Drucksache 741/91. Bonn.
- Gerhard, Ute (1984), Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen? – Ein nicht nur methodisches Problem der Rechtstatsachenforderung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2: 220-234.
- Gerhard Ute/Jutta Limbach (1988a) (Hrsg.), *Rechtsalltag von Frauen*. Frankfurt/M.
- Gerhard, Ute u.a. (1988b) (Hrsg.), *Auf Kosten der Frauen – Frauenrechte im Sozialstaat*. Weinheim.
- Gerhard, Ute (1990a), *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*. München.
- Gerhard, Ute (1990b), *Unerhört. Die Geschichte der Frauenbewegung*. Reinbek bei Hamburg.
- Gerhard, Ute (1996), *Atempause: Die aktuelle Bedeutung der Frauenbewegung für eine zivile Gesellschaft*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*, B 21-22/96: 3-14.
- Giddens, Anthony (1983), *Klassenspaltung, Klassenkonflikt und Bürgerrechte*, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten. Soziale Welt, Sonderband 2*, Göttingen: 15-33.
- Giddens, Anthony (1996), *Leben in einer posttraditionalen Gesellschaft*, in: Ulrich Beck/Anthony Giddens/Scott Lash, *Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse*, Frankfurt/M.: 113-194.
- Gilligan, Carol (1982), *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau*. München.
- Gordon, Linda (1990) (Hrsg.), *Women, the State and Welfare*. Madison.
- Habermas, Jürgen (1992), *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt/M.
- Hernes, Helga (1986), *Die zweigeteilte Sozialpolitik, eine Polemik*, in: Karin Hausen/Helga Nowotny (Hrsg.), *Wie männlich ist die Wissenschaft?* Frankfurt/M.: 163-176.
- Hesse, Konrad (1951-52), *Der Gleichheitsgrundsatz im Staatsrecht*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 77: 170-225.
- Hobson, Barbara (1996), *Frauenbewegung für Staatsbürgerrechte – Das Beispiel Schweden*, in: *Feministische Studien* 2: 18-34.
- Kant, Immanuel (1922), *Die Metaphysik der Sitten. Sämtl. Werke in sechs Bänden*, Bd. 5. Leipzig.
- Kickbusch, Ilona/Riedmüller, Barbara (1984) (Hrsg.), *Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik*. Frankfurt/M.
- Lange, Helene (1914), *Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen*. Leipzig.

- Lautmann, Rüdiger (1990), *Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts*. Opladen.
- Leibfried, Stephan/Tennstedt, Florian (Hrsg.), *Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats*. Frankfurt/M.
- Lister, Ruth (1995), *Whose Citizenship? The Gendering of Social Rights and Obligations*. Paper presented at European Sociological Association Conference. Budapest.
- Luhmann, Niklas (1983), *Rechtssoziologie*. Opladen.
- Luhmann, Niklas (1993), *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt/M.
- MacKinnon, Catherine A. (1987), *Feminism Unmodified. Discourses on Life and Law*. Cambridge.
- Maihofer, Andrea (1988), *Ansätze zur Kritik des moralischen Universalismus. Zur moraltheoretischen Diskussion um Gilligans Thesen zu einer »weiblichen« Moralauffassung*, in: *Feministische Studien* 1: 32-52.
- Maihofer, Andrea (1995), *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*. Frankfurt/M.
- Marshall, Thomas H. (1992), *Bürgerrechte und soziale Klassen*, Frankfurt/M.
- Maunz, Theodor/Dürig Günter u.a. (1990), *Grundgesetz Kommentar*, München.
- Maus, Ingeborg (1978), *Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaats*, in: Mehdi Tohidipur (Hrsg.), *Der bürgerliche Rechtsstaat*. 1. Bd. Frankfurt/M.: 13-81.
- Maus, Ingeborg (1992), *Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts*, in: Dies., *Zur Aufklärung der Demokratietheorie*. Frankfurt/M.: 308ff.
- Nonet, Philippe/Selznick, Philipp (1978), *Law and Society in Transition. Toward Responsive Law*. New York.
- Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (1993), *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*. Frankfurt/M.
- Nunner-Winkler, Gertrud (1991) (Hrsg.), *Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik*. Frankfurt/New York.
- Offen, Karen (1988), *Defining Feminism. A Comparative Historical Approach*, in: *Signs* 14 (No. 1): 119-157.
- Otto, Louise (1849/50), *Die Frauen-Zeitung*, in: Ute Gerhard/Elisabeth Hannover-Drück/Romina Schmitter (1979) (Hrsg.), *»Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen«*. Die Frauen-Zeitung von Louise Otto. Frankfurt/M.
- Parsons, Talcott (1967), *Recht und soziale Kontrolle*, in: Ernst E. Hirsch/Manfred Rehbinder (Hrsg.), *Studien und Materialien zur Rechtssoziologie*, Sonderheft 11: 121-134.
- Pateman, Carole (1988), *The Sexual Contract*, Oxford.
- Pateman, Carole (1992), *Gleichheit, Differenz, Unterordnung. Die Mutterschaftspolitik und die Frauen in ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen*, in: *Feministische Studien* 1: 54-69.
- Perels, Joachim (1979) (Hrsg.), *Grundrechte als Fundament der Demokratie*. Frankfurt/M.

- Pfarr, Heide/Bertelsmann, K. (1981), Lohngleichheit. Stuttgart/Berlin/Köln.
- Prokop, Ulrike (1976), Weiblicher Lebenszusammenhang. Von der Beschränktheit der Strategien und der Unangemessenheit der Wünsche. Frankfurt/M.
- Radbruch, Gustav (1952), Einführung in die Rechtswissenschaft. Stuttgart.
- Rawls, John (1975), Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/M.
- Rehbinder, Manfred (1970), Die Rechtstatsachenforschung im Schnittpunkt von Rechtssoziologie und soziologischer Jurisprudenz, in: Rüdiger Lautmann/Werner Maihofer/Helmut Schelsky (Hrsg.), Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 1. Bielefeld: 333-359.
- Reich-Hilweg, Ines (1979), Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Frankfurt/M.
- Rhode, Deborah L. (1989), Justice and Gender. Sex Discrimination and the Law. Cambridge/London.
- Rhode, Deborah L. (1992), The Politics of Paradigmas. Gender Difference and Gender Disadvantage, in: Gisela Bock/Selma James (Hrsg.), Beyond Equality and Difference. London/New York: 149-163.
- Sacksofsky, Ute (1991), Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Baden-Baden.
- Siim, Birte (1994), Engendering Democracy. Social Citizenship and Political Participation for Women in Scandinavia, in: Social Politics. International Studies in Gender, State, and Society 1:3: 286-305.
- Simmel, Georg (1983, zuerst 1911), Philosophische Kultur. Über das Abenteuer, die Geschlechter und die Krise der Moderne. Berlin.
- Slupik, Vera (1988), Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis. Zur Bedeutung von Art. 3 Abs. 2 u. 3 GG in Recht und Wirklichkeit. Berlin.
- Stang Dahl, Tove (1992), Frauenrecht. Eine Einführung in feministisches Recht. Bielefeld.
- Stefano, Christine di (1990), Dilemmas of Difference. Feminism, Modernity, and Postmodernism, in: Linda J. Nicholson (Hrsg.), Feminism/Postmodernism. New York/London: 63-82.
- Veil, Mechthild/Prinz, Karin/Gerhard, Ute (1992) (Hrsg.), Am modernen Frauenleben vorbei. Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform 1992. Berlin.
- Weber, Max (1976), Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe, 5. Aufl. Tübingen.
- Young Iris M. (1990), Justice and the Politics of Difference. Princeton.
- Zahn-Harnack, Agnes von (1928), Die Frauenbewegung. Geschichte, Probleme, Ziele. Berlin.